

**Satzung über die
Eignungsfeststellungsprüfungen für
Bachelorstudiengänge in der Philosophi-
schen Fakultät der Universität Potsdam**

Vom 21. Februar 2011¹

**i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung
der Satzung über die
Eignungsfeststellungsprüfungen für
Bachelorstudiengänge in der Philosophi-
schen Fakultät der Universität Potsdam**

Vom 23. Februar 2012²

- Lesefassung -

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), am 21. Februar 2011 die folgende Satzung erlassen

Übersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Teilnahme an Eignungsfeststellungsprüfungen
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung
- § 5 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung und Termine
- § 6 Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Stufe 2 der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

Teil II: Bewertungsschemata

- § 10 Jüdische Studien
- § 11 Polonistik/Polnisch Lehramt
- § 12 Russistik/Russisch Lehramt

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll dazu beitragen, die Studienerfolgsquote im betreffenden Studiengang/Studienfach zu erhöhen.

(2) Für die angeführten Studienfächer/Studiengänge können nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben.

§ 2 Teilnahme an Eignungsfeststellungsprüfungen

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im ersten Fachsemester in einem der in Teil 2 genannten Bachelorstudiengänge aufnehmen möchten und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach § 8 BbgHG grundsätzlich erfüllen, nehmen an der Eignungsfeststellungsprüfung teil.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die sich nicht über die Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung abbilden lässt, können innerhalb der Frist für die Stufe 1 einen Antrag an den Prüfungsausschuss richten und werden direkt zu Stufe 2 eingeladen. Das trifft insbesondere auf Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sowie auf Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen besonderer Schulformen zu.

(3) Liegt bei der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fall außergewöhnlicher Härte vor, so ist dies bereits bei der Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, um eine Benachteiligung zu verhindern. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Bachelorstudiums zwingend erfordern. Über den Härtefallantrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeauftragten für Studierende.

§ 3 Nachteilsausgleich

Die Vorschriften des § 7 der Allgemeinen Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. des § 7 der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam zum Nachteilsausgleich finden auf die Eignungsfeststellungsprüfung entsprechend Anwendung. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich während der Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 4 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

(1) Die Feststellung der Eignung gilt nur für das Jahr der Prüfung und das dem Prüfungsjahr folgenden Kalenderjahr.

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2011.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 30. März 2012.

(2) Eine erfolglose Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung muss im Bewerbungszeitraum erfolgen, der dem erfolglosen Eignungsfeststellungsverfahren folgt.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung sind alle Stufen zu wiederholen.

§ 5 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung und Termine

(1) Für die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Die Eignungsfeststellung sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Stufe 1 findet bis zum 15. August jeden Jahres statt. Der Online-Test oder die Gespräche der Stufe 2 werden in den letzten beiden August-Wochen durchgeführt. Das Motivationsschreiben der Stufe 2 ist zusammen mit dem Erhebungsbogen für Stufe 1 einzureichen.

(3) Als Eignungskriterien gelten die Einzelnoten von besonders gewichteten schulischen Leistungen in ausgewählten Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, die persönliche Motivation für ein bestimmtes Studium sowie der fachliche Kenntnisstand.

§ 6 Stufe 1 der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Stufe 1 der Feststellung der Eignung findet über einen Erhebungsbogen statt. Dieser basiert auf studiengangsbezogenen Kriterien, die aus dem jeweiligen Schulsystem (Kurssystem) mit unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Anforderungen abgeleitet sind. Für die Erfüllung dieser Kriterien werden differenziert nach Fächern entsprechend den mit der jeweiligen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen (Punkte bzw. Noten) Punkte vergeben. Grundsätzlich Berücksichtigung finden dabei sowohl die intensivere theoretische Ausbildung an Gymnasien als auch die der Fachoberschule.

(2) Entsprechend dem Profil des jeweiligen Studiengangs werden die Hochschulzugangleistungen in den bestimmten Fächern besonders gewichtet.

(3) Die anhand der wahrheitsgemäßen Bewerberangaben im Erhebungsbogen ermittelten kriterienspezifischen Eignungspunkte werden summiert und bilden die Grundlage für die Entscheidung (siehe Teil II: jeweilige fachspezifische Bewertungsschema).

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit 60 oder mehr Eignungspunkten erhalten vom Prüfungsausschuss die Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung, die bei der Immatrikulation vorzulegen ist.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit 40 – 59 Eignungspunkten nehmen an der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung teil.

(6) Die Festlegung der Punktezahl gilt zunächst nur für die Eignungsfeststellungsprüfung für das Wintersemester 2011/2012. Der Prüfungsausschuss beschließt in Auswertung des Verfahrens die Grenzen ab dem Wintersemester 2012/2013 jeweils rechtzeitig vor Beginn der Stufe 1 und veröffentlicht diese.

§ 7 Stufe 2 der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die 2. Stufe besteht aus einem 30-minütigen Online-Test, in dem für das Fach grundlegende Kenntnisse ermittelt und bewertet werden, oder einem Motivationsschreiben oder einem 15-minütigen Gespräch nach Festlegung des Fachs, in denen die persönliche Motivation für ein Bachelorstudium ermittelt und bewertet wird.

(2) Die Einladung zur Stufe 2 erfolgt zwei Wochen vor der Eignungsfeststellungsprüfung. Das Motivationsschreiben ist zusammen mit dem Erhebungsbogen einzureichen.

(3) Das Gespräch oder das Motivationsschreiben werden von einer Bewertungskommission bewertet. Die Bewertungskommission wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer gem. § 39 BbgHG, einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 2 Mitgliedern der Bewertungskommission zu unterschreiben ist. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem (jeweilige fachspezifische Bewertungsschemata). Außerdem müssen im Protokoll Tag und Ort des Tests und des Gesprächs, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie der Mitglieder der Bewertungskommission ersichtlich sein.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit 60 oder mehr Eignungspunkten aus Stufe 1 und Stufe 2 erhalten vom Prüfungsausschuss die Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung, die bei der Immatrikulation vorzulegen ist.

(6) Für Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 60 Eignungspunkten gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.

(7) Das Gespräch, das Motivationsschreiben und der Online-Test werden mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. das Motivationsschreiben nicht eingereicht wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs spätestens 14 Tage nach dem letzten Prüfungsteil bekannt gegeben.

§ 9 In-Kraft-Treten/ Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt erstmals für die Zulassung bzw. Immatrikulation in die Bachelorstudiengänge für das Wintersemester 2011/2012. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Universität Potsdam für den jeweiligen Bachelorstudiengang erhalten haben und aufgrund eines Dienstes an der Studienaufnahme gehindert waren, können die Immatrikulation bzw. die Zulassung ohne Nachweis der Eignungsfeststellungsprüfung bis spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung des Dienstes der Bewerberin/des Bewerbers durchgeführt wird.

Teil II: Bewertungsschemata

§ 10 Jüdische Studien

A) Stufe 1

(1) Die Feststellung der Eignung beinhaltet die gewichtete Bewertung der in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erzielten Leistungspunkte in den Fächergruppen

- Deutsch (bzw. Sprache des Herkunftslandes/Muttersprache) oder Geschichte,
- Philosophie (oder ähnliche Fächer) oder Religion oder Kunst oder Musik,
- Fremdsprache (moderne oder alte Sprache).

(2) Die in den letzten vier Halbjahren erzielten Leistungspunkte in den in Absatz 1 genannten Fächergruppen gehen mit dem arithmetische Mittel in die Bewertung ein. Dabei werden auch 0 Leistungspunkte berücksichtigt (Kurs wurde nicht belegt). Der Bewerber kann sich für ein Fach je Gruppe entscheiden, welches mit allen vier Halbjahren in die Bewertung eingeht.

(3) Die gemittelten Leistungspunkte gemäß Absatz 2 werden mit dem arithmetische Mittel berechnet und auf 100 skaliert (Eignungspunkte).

B) Stufe 2

Das individuelle Motivationsschreiben hat einen Umfang von maximal 3000 Zeichen (2 DIN A4 Seiten) und gibt über die persönliche Motivation, den Hintergrund und die Vorkenntnisse für ein Studium der Jüdischen Studien Auskunft. Das Motivationsschreiben geht mit maximal 20 Punkten in die Gesamtbewertung ein. Anhand des Motivationsschreibens wird die interne und externe Motivation sowie die Fachnähe ermittelt und bewertet.

§ 11 Polonistik/Polnisch Lehramt

A) Stufe 1

(1) Die Feststellung der Eignung beinhaltet die gewichtete Bewertung der in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erzielten Leistungspunkte in den Fächergruppen

- Deutsch (bzw. Sprache des Herkunftslandes/Muttersprache),
- eine Fremdsprache,
- Geschichte oder Politische Bildung.

(2) Die in den letzten vier Halbjahren erzielten Leistungspunkte in den in Absatz 1 genannten Fächergruppen gehen mit dem arithmetischen Mittel in die Bewertung ein. Dabei werden auch 0 Leistungspunkte berücksichtigt (Kurs wurde nicht belegt). Der Bewerber kann sich für ein Fach je Gruppe entscheiden, welches mit allen vier Halbjahren in die Bewertung eingeht.

(3) Die gemittelten Leistungspunkte gemäß Absatz 2 werden mit dem arithmetischen Mittel berechnet und auf 100 skaliert (Eignungspunkte).

B) Stufe 2

Das individuelle Motivationsschreiben hat einen Umfang von maximal 1500 Zeichen (eine DIN A4 Seite). Es geht mit maximal 20 Punkten in die Gesamtbewertung ein. Anhand des Motivationsschreibens wird die interne und externe Motivation sowie die Fachnähe ermittelt und bewertet.

§ 12 Russistik/Russisch Lehramt

A) Stufe 1

(1) Die Feststellung der Eignung beinhaltet die gewichtete Bewertung der in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erzielten Leistungspunkte in den Fächergruppen

- Deutsch (bzw. Sprache des Herkunftslandes/Muttersprache),
- eine Fremdsprache,
- Geschichte oder Politische Bildung.

(2) Die in den letzten vier Halbjahren erzielten Leistungspunkte in den in Absatz 1 genannten Fächergruppen gehen mit dem arithmetischen Mittel in die Bewertung ein. Dabei werden auch 0 Leistungspunkte berücksichtigt (Kurs wurde nicht belegt). Der Bewerber kann sich für ein Fach je Gruppe entscheiden, welches mit allen vier Halbjahren in die Bewertung eingeht.

(3) Die gemittelten Leistungspunkte gemäß Absatz 2 werden mit dem arithmetischen Mittel berechnet und auf 100 skaliert (Eignungspunkte).

B) Stufe 2

Das individuelle Motivationsschreiben hat einen Umfang von maximal 1500 Zeichen (eine DIN A4 Seite). Es geht mit maximal 20 Punkten in die Gesamtbewertung ein. Anhand des Motivationsschreibens wird die interne und externe Motivation sowie die Fachnähe ermittelt und bewertet.

§ 13 Religionswissenschaft

A) Stufe 1

(1) Die Feststellung der Eignung beinhaltet die gewichtete Bewertung der in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erzielten Leistungspunkte in den Fächergruppen

- wertebildende, religiöse oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer,
- sprachliche, literarische, künstlerische Fächer,
- ein weiteres Fach aus den obigen Gruppen.

(2) Die in den letzten vier Halbjahren erzielten Leistungspunkte in den in Absatz 1 genannten Fächergruppen gehen mit dem arithmetische Mittel in die Bewertung ein. Dabei werden auch 0 Leistungspunkte berücksichtigt (Kurs wurde nicht belegt). Der Bewerber kann sich für ein Fach je Gruppe entscheiden, welches mit allen vier Halbjahren in die Bewertung eingeht.

(3) Die gemittelten Leistungspunkte gemäß Absatz 2 werden mit dem arithmetische Mittel berechnet und auf 100 skaliert (Eignungspunkte).

B) Stufe 2

Das individuelle Motivationsschreiben hat einen Umfang von maximal 3000 Zeichen (2 DIN A4 Seiten) und gibt über die persönliche Motivation, den Hintergrund und die Vorkenntnisse für ein Studium der Religionswissenschaft Auskunft. Das Motivationsschreiben geht mit maximal 20 Punkten in die Gesamtbewertung ein. Anhand des Motivationsschreibens wird die interne und externe Motivation sowie die Fachnähe ermittelt und bewertet.